

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Veterinärdienst

Barbara Thür, Dr. med. vet.
Kantonstierärztin
Mönchmattweg 6, 5035 Unterentfelden
Telefon zentral 062 835 29 70
barbara.thuer@ag.ch
www.ag.ch/dgs

An alle Adressaten gemäss Verteiler
(per E-Mail)

31. März 2025

Sömmerung 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Die beiliegenden Sömmerungsvorschriften gelten für Betriebe im Kanton Aargau, die während den Sommermonaten 2025 Tiere auf einer gemeinsamen Weide halten und die Flächen ausschliesslich als Weide nutzen.

Sömmerungsbetriebe im Kanton Aargau

Folgende vier Aargauer Betriebe gelten als Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb nach Art. 8 und 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV):

- Weidgenossenschaft Rudolfstetten
- Alpgenossenschaft Horben, Beinwil (Freiamt)
- Jungviehweidegenossenschaft Homberg Reinach
- Weide der Zuchtgenossenschaft Schorüti, Uerkheim

Daneben gibt es zahlreiche weitere Landwirtschaftsbetriebe, welche Tiere zwecks gemeinsamen Weidegangs für eine bestimmte Dauer aufnehmen. Für diese Weidebetriebe gelten die allgemeinen Bestimmungen des Tierseuchenrechts. Dazu gehört, dass die Tiere bei der TVD an- und abgemeldet, die Begleitdokumente korrekt ausgefüllt und ein Tierverzeichnis mit den Zu- und Abgängen geführt wird. Sämtliche Kopien der Begleitdokumente müssen während mindestens drei Jahren aufbewahrt werden.

Nebst den beiliegenden Sömmerungsvorschriften sollen in diesem Jahr insbesondere folgende Punkte beachtet werden:

- BVD:** Es gilt die starke Empfehlung, nur Tiere aus grünen Betrieben (BVD-Ampel) oder aus nicht-grünen Betrieben mit einer "Sömmerungsbescheinigung BVD" des Veterinärdiensts anzunehmen. Tiere aus nicht-grünen Betrieben sollen nach Möglichkeit ohne Kontakt zu Tieren aus anderen Tierhaltungen gesömmeret werden. Der TVD-Auszug, den der Tierhalter mitbringen muss, belegt den Status "nicht gesperrt" und die grüne BVD-Ampelfarbe. Falls nicht-grüne Betriebe eine "Sömmerungsbescheinigung BVD" benötigen, kann diese beim Veterinärdienst vor der Sömmerung beantragt werden. Der Antrag für die Bescheinigung muss mindestens 2 Wochen vor Sömmerungsbeginn beim Veterinärdienst eintreffen (veterinaerdienst@ag.ch). Der Veterinärdienst beurteilt die Betriebe anhand der vorhandenen BVD-Überwachung.
- Blauzungenkrankheit:** Es gilt die starke Empfehlung, nur gegen Blauzunge geimpfte Tiere anzunehmen.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Weidesaison.

Freundliche Grüsse



Barbara Thür
Kantonstierärztin

Beilagen

- Sömmerungsvorschriften für den Kanton Aargau 2025

Verteiler

- Amtstierärztinnen und Amtstierärzte
- Tierärztinnen und Tierärzte der Weiden
- Präsidenten der Aargauer Weidevorstände
- Vorstände Aargauer Viehzuchtverbände
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte ZH, ZG, SZ/UR/OW/NW, LU, BE, SO, BL, BS
- Aufschaltung auf der Webseite des Veterinärdiensts Aargau